

des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erstattung der Beträge verpflichtet werden.

§26

Kommt der Erstattungspflichtige der Erstattungsaufforderung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —, ohne innerhalb der festgelegten Frist Beschwerde einzulegen, nicht nach, ist durch den zuständigen Rat — Sozialwesen — Vollstreckung im Verwaltungswege* zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in der Entscheidung über eine Beschwerde die Erstattungsanforderung bestätigt und der Erstattungspflichtige trotz Kenntnis der Entscheidung keine Erstattung innerhalb einer gestellten - oder vereinbarten Frist leistet.

Zu § 20 der Verordnung:

§27

(1) Die Finanzierung des staatlichen Kindergeldes erfolgt:

- a) durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten¹ Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Handwerker, privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen, sonstigen selbstständig Tätigen und andere Bürger sowie durch die konfessionellen Einrichtungen für die an ihre Beschäftigten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge;
- b) durch die Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie andere sozialistische Produktionsgenossenschaften für die an ihre Mitglieder und ihre im Arbeitsverhältnis tätigen Arbeiter und Angestellten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge;
- c) durch die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die an ihre Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von diesen Einrichtungen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Die Abrechnung des gezahlten staatlichen Kindergeldes hat auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen:

„staatliches Kindergeld“.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zuständig.

(4) Reichen bei den im Abs. 1 genannten Auszahlungsstellen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, können die restlichen Beträge von abzuführenden Lohnsteuern gekürzt werden. Reichen auch diese Beträge nicht aus, fordern die betreffenden Betriebe, Einrichtungen usw. den verbleibenden Spitzenbetrag unter Vorlage der entsprechenden¹ Abrechnungen (in gleicher Weise wie auf den Steuerüberweisungsauf-

* Z. z. gut die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

trägen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an.

§28

(1) Die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die Zahlstellen der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB und die Bezirks- bzw. Bereichskassen der Deutschen Reichsbahn zahlen das staatliche Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die gleiche Regelung gilt für die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für das von ihnen zu zahlende staatliche Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz und anderer Versorgungen.

(2) Die im Abs. 1 genannten¹ Stellen fordern über ihre zentralen Organe, die die Anforderungen zusammenzufassen haben, beim Ministerium für Gesundheitswesen die von ihnen verauslagten Beträge zur Erstattung an.

§29

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke erhalten die für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes an

- Sozialfürsorge- und andere Unterstützungsempfänger
- alleinstehende Mütter ohne eigenes Arbeitseinkommen
- weitere Personen

erforderlichen Mittel durch Kürzung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer. Die Abrechnung des staatlichen Kindergeldes ist entsprechend der Festlegung des § 27 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Reichen die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nicht aus, können die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke die restlichen Beträge zu Lasten des Haushaltsunterkontos des zentralen Haushalts des zuständigen Rates des Kreises einziehen. Die angeforderten Beträge sind wie folgt zu kennzeichnen:

„staatliches Kindergeld“.

§30

Die Planung und Finanzierung von Mietzuschüssen¹ und sonstigen finanziellen Zuwendungen gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 der Verordnung wird in einer Richtlinie zur Verordnung geregelt.

§31

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 5. Juni 1967 über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 oder mehr Kindern (GBl. II Nr. 51 S. 349) ist für die Finanzierung des staatlichen Kindergeldes nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1976

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger